



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum: 18.06.2026 Az.: 632.21 Bearbeiter: Matthias Hirn
Sitzungsvorlage Nr.: 2026/125	

Ausschuss für Umwelt und Technik	Entscheidung	öffentlich	15.07.2026
---	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Bauantrag: Neubau von 2 Doppelhaushälften, Schlaitdorfer Weg 21

Referent:

Beschlussantrag:

Dem Antrag auf Baugenehmigung für die Erstellung von zwei Doppelhaushälften mit Doppelgaragen auf dem Grundstück Schlaitdorfer Weg 21 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

☒	Pflichtaufgabe	
☐	Freiwillige Leistung	
☐	Sonstige Beurteilung:	

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft stellt einen Antrag auf Baugenehmigung für die Erstellung von zwei Doppelhaushälften mit Doppelgaragen auf dem Grundstück Schlaitdorfer Weg 21. Für das Baugrundstück besteht kein Bebauungsplan. Das Grundstück liegt im Bereich der Abrundungssatzung „Aich“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 21.01.2026 wurde das Vorhaben im Rahmen einer Bauvoranfrage behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit in Aussicht gestellt.

Geplant ist die Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit jeweils zugeordneten Doppelgaragen. Die Erschließung erfolgt über den Schlaitdorfer Weg. Die Gebäude werden entsprechend der Hanglage des Grundstücks in das Gelände eingebunden. Die erforderlichen Stellplätze werden vollständig auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Doppelhaushälften verfügen über mehrere Wohnebenen und werden mit geneigten Dächern ausgeführt.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde das Vorhaben bereits grundsätzlich positiv beurteilt und das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt. Die nun



eingereichten Bauantragsunterlagen konkretisieren das Vorhaben und enthalten gegenüber der Bauvoranfrage Anpassungen der Gebäudeplanung. Die wesentlichen städtebaulichen Parameter, insbesondere die Art der Nutzung, die Gebäudestellung sowie die Höhenentwicklung, bleiben jedoch erhalten. Die der Bauvoranfrage zugrunde liegende planungsrechtliche Beurteilung kann daher weiterhin herangezogen werden.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksüberbauung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die vorgesehene Wohnnutzung entspricht der Umgebungsbebauung. Die Voraussetzungen des § 34 BauGB werden aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Städtebauliche Gründe, die gegen die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens sprechen, sind nicht ersichtlich.

Lageplan
Planunterlagen Ansichten
Planunterlagen Schnitt